In Ergänzung der Planzeichen und Planeinschriebe wird festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - (9 (1) 1 a BBauG,
 - 1.u.2.Abschnitt BauNVO) 1.1.1 Reines Wohngebiet (WR)

Die Ausnahmen nach § 3(3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

1.1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

- 1.1.3 Für das Maß der baulichen Nutzung der einzelnen Grundstücke sind von den Fest setzungen in der Nutzungsschablone und den Festsetzungen durch Baulinien und -grenzen in der Planzeichnung die jeweils kleineren Festsetzungen maßdebend.
- 1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen
 - (§ 9 (1) 1 b BBauG, 3.Abschnitt BauNVO)
- 1.2.1 Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung sind Einzelund Doppelhäuser oder nur Einzelhäuser in offener Bauweise zu erstellen. Doppelhäuser sind hierbei nur dann zulässig, wenn hierüber Einvernehmen zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern besteht.

1.5 Vor ha] (8

1.6 Fl

(§

2.

2.1

3.Abschnitt BauNVO)

2.2 F

2.3 E

res

- 1.2.1 Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung sind Einzelund Doppelhäuser oder nur Einzelhäuser in offener Bauweise zu erstellen. Doppelhäuser sind hierbei nur dann zulässig, wenn hierüber Einvernehmen zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern besteht.
- 1.2.2 Die in der Planzeichnung vorgeschriebene offene Bauweise gilt nicht für Garagen.
- 1.2.3 Die aus den dargestellen Baugrenzen sich ergebenden Bautiefen sind Höchstmaße. Sie können nur in Härtefällen auf den nicht an Erschließungsstraßen liegenden Seiten um bis zu 10% überschritten werden, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Nutzungen der benachbarten Grundstücke nicht beeinträchtigt und die nach den Vorschriften der LBauO ērforderlichen Abstände eingehalten werden.
 - 1.2.4 Die Stellung der baulichen Anlagen ist nach der schematischen Darstellung für die Richtung der Gebäudeaußenseiten vorzunehmen.
- 1.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 d BBauG)
- 1.3.1 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der baulichen Anlagen ist mindestens 0,20 m und höchstens 0,80.m über der Höhe der angrenzenden öffentlichen Erschließungsfläche (gemessen in Mitte Grundstückszufahrt bzw. -zugang) anzuordnen.

- 1.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 d BBauG)
- 1.3.1 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der baulichen Anlagen ist mindestens 0,20 m und höchstens 0,80.m über der Höhe der angrenzenden öffentlichen Erschließungsfläche (gemessen in Mitte Grundstückszufahrt bzw. -zugang) anzuordnen.
- 1.4 Garagen und Stellplätze
 - (§ 9 (1) 1 e und § 9 (1) 12 BBauG)
- 1.4.1 Garagen sind, soweit nicht durch
 Planzeichen geregelt, auf den Baugrundstücken mehrere Garagen auf
 einem Grundstück nur im direkten
 baulichen Zusammenhang zu
 erstellen.

Hierbei ist ein Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze von mindestens 5,0 m einzuhalten. Als rückwärtige Begrenzung wird die hintere Baugrenze bzw. deren geradlinige Verlängerung festgesetzt (Ziff.1.2.3 gilt entsprechend).

Die Baugenehmigungsbehörde kann hiervon im Einvernehmen mit der Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- 1.4.2 Nebeneinanderliegende Garagen sind mit ihrer straßenseitigen Ansicht in eine Flucht zu legen. Sie sind in Höhe und Dachform einander anzugleichen.
- 1.4.3 Stellplätze sind im gesamten
 räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Baugrundstücken
 außer auf den in der Planzeich nung dargestellten Sichtfeldern zulässig.
- 1.4.4 Es sind je Wohnung mindestens 25 m² Stellplatz- und Garagenfläche aus-

1.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 (1) 2 BBauG)

- 1.5.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bepflanzung und Einfriedigung freizuhalten.
- 1.6 Flächen für Aufschüt tungen und Abgrabungen

(§ 9 (1) BBauG)

1.6.1 Auf den Baugrundstücken werden im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungs- linien Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich.

Die durch den Straßenbau bedingten Aufschüttungen und Abgrabungen sind durch zweckentsprechende Abböschungen der unbebauten Grundstücksflächen an das Gebäude und die natürliche Geländeober- fläche anzupassen.

Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind dabei aufeinander abzustimmen.

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.1 Dachausbildung
- 2.1.1 Für 1-geschossige Gebäude sind Flach-, Sattel- und Walmdächer, für 2-geschossige Gebäude nur Satteldächer zugelassen.
- 2.1.2 Die maximale Dachneigung beträgt 38 $^{\circ}$.
- 2.1.3 Kniestöcke sind bis zu einer
 Höhe von 0,40 m, gemessen zwischen
 den Oberkanten von Geschoßdecke
 und Fußpfette, zulässig.

- -2.1.3 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,40 m, gemessen zwischen den Oberkanten von Geschoßdecke und Fußpfette, zulässig.
 - 2.1.4 Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

Die Baugenehmigungsbehörde kann hiervon im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen.

In der Dachfläche liegende Fenster sind zugelassen.

- 2.1.5 Für die Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden.
- 2.2.1 Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe gestrichen, verputzt oder verblendet werden.
- 2.3.1 Straßen- und wohnwegseitige
 Einfriedigungen dürfen nicht
 höher als 0,80 m, ihre Sockel
 nicht höher als 0,40 m bezogen
 auf Hinterkante Bürgersteig bzw.
 Randeinfassung Hohnweg sein.
- 2.3.2 Seitliche Einfriedigungen zwischen Straße und vorderer Baugrenze dürfen an der Straße nicht höher als nach 2.3.1 und an der Baugrenze nicht höher als 0,80 m über Gelände, der Sockel hier maximal bis in Höhe 0.K. Erdgeschoßfußboden, ausgeführt werden.
- 2.3.3 Sonstige Einfriedigungen soweit nicht unter 2.3.1 und 2.3.2 gesondert aufgeführt - dürfen nicht höher als 1,80 m sein.

<u>e</u>n

6

2.2 Fassade

2.3 Einfriedigungen

u-

uf

•

nicht höher als nach 2.3.1 und an der Baugrenze nicht höher als 0,80 m über Gelände, der Sockel hier maximal bis in Höhe 0.K. Erdgeschoßfußboden, ausgeführt werden.

- 2.3.3 Sonstige Einfriedigungen soweit nicht unter 2.3.1 und 2.3.2 gesondert aufgeführt - dürfen nicht höher als 1,80 m sein.
- 2.3.4 Für die Einfriedigungen ist die Verwendung von Stacheldraht, Schilfrohrmatten und ähnlich störendem
 Material für die Einfriedigung
 nach 2.3.1 und 2.3.2 auch die Verwendung von Maschendraht untersagt.
- 2.4 Standplätze für Abfallbehälter
- 2.4.1 Die Anordnung der Standplätze für Abfallbehälter hat so zu erfolgen, daß dadurch eine Störung des Straßenbildes vermieden wird.

- 3. Grünordnerische Festsetzung
- 3.1. Die Anlage und Unterhaltung der verschiedenen Grünordnungsmaß= nahmen, die im Bebauungsplan festgelegt sind, gehen zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigen= tümer.
- 4. Baufreigabe



, Jf

end).

nd :

:icken

m²

Für die nach dem Bebauungsplan "Am weißen Kreuz" erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen entstehen voraussichtlich folgende Kosten :

a)	Straßen, Wege, Plätze	1.250.000,	D۲۱
b)	Griinanlagen	100.000,	DM
c)	Straßenbeleuchtung	60.000,	DM
d)	Kanalisation	750.000,	DM
e)	Wasserversorgung	200.000,	DM:
f)	Stromversorgung	240.000,	DM
g)	Planungs- und Vermessungs- kosten	100.000,	DM!
	insgesamt :	2.700.000,	DH
		=======================================	==

- 5. Die Erschließung des Plangebietes soll in mindestens 2 Abschnitten erfolgen.

 Im ersten Abschnitt ist die Erschließung der WA- und WR-Gebiete südlich des Herrenweges vorgesehen. Es können hierdurch zunächst ca. 48 Bauplätze von insgesamt ca. 136 Bauplätzen bereitgestellt werden. Die Kosten für die städtebaulichen Maßnahmen im Rahmen des ersten Abschnittes betragen ca. 30 v.H. der Gesamtkosten, mithin voraussichtlich 810.000,-- DM.
- 6. Die erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen erfolgen im Wege der freiwilligen Baulandumlegung.
 - Das Baugebiet darf zur Bebauung erst freigegeben werden, wenn die einwandfreie Abwasserklärung in der geplanten Gruppen-Kläranlage in Rülzheim oder in einem als Zwischenlösung für die biologische Reinigung ausgebauten Regenklärbecken bei der vorhan adenen mechanischen Kläranlage in Herxheim sicheregestellt ist!